



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022 Ausgegeben in Schwerin am 19. Dezember Nr. 43

Tag	INHALT	Seite
3.12.2022	Sechstes Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 6	586
9.12.2022	Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 400 - 4	587
9.12.2022	Viertes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Ändert Gesetz vom 16. Dezember 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1	589
9.12.2022	Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden und zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 305 - 2	592
9.12.2022	Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 27	597
13.12.2022	Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 860 - 10	611
7.12.2022	Landesverordnung zur Änderung der Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts und der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 111	619
9.12.2022	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr Ändert VO vom 8. November 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 9240 - 1 - 2	621
13.12.2022	Erste Landesverordnung zur Änderung der Subdelegationslandesverordnung Justiz Ändert LVO vom 19. Juni 2019 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 103 - 0 - 1	622

Sechstes Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes*

Vom 3. Dezember 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „18.“ Durch die Angabe „16.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 3. Dezember 2022

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 6

Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes

Vom 9. Dezember 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 400 - 4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes¹

Das Betreuungsrechtsausführungsgesetz vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GVOBl. M-V S. 642, 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die örtlichen Betreuungsbehörden sind für die ihnen obliegenden Betreuungsangelegenheiten sachlich zuständig, soweit nicht eine überörtliche Betreuungsbehörde eingerichtet und sachlich zuständig ist“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In § 3 werden die Wörter „§ 1908 f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Unterstützung der Betreuungsvereine

(1) Das Land gewährt anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag eine bedarfsgerechte Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Unterstützung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ und die Wörter „§ 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des

Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Nummer 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ und die Wörter „§ 11 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einer in Mecklenburg-Vorpommern abgelegten Prüfung nach Absatz 1 steht eine in einem anderen Land abgenommene Prüfung gleich, die den Voraussetzungen des § 17 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes genügt.“

5. Es wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Zuständigkeit und Gebühren für die Anerkennung des Sachkundenachweises

(1) Für die Erteilung einer Anerkennung nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 der Betreuerregistrierungsverordnung ist das für Justiz zuständige Ministerium zuständig.

(2) Für jede Anerkennung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 1 530 Euro für Anerkennungen nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsverordnung und 765 Euro für die Anerkennung einzelner Module nach § 8 Absatz 6 der Betreuerregistrierungsverordnung.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes²

In § 13b Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 611) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes“ durch das Wort „Betreuungsrechtsausführungsgesetzes“ ersetzt.

¹ Ändert Gesetz vom 30. Dezember 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 2

² Ändert Gesetz vom 10. Juni 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 2

Artikel 3
Änderung des Psychischkrankengesetzes³

In § 47 Absatz 8 des Psychischkrankengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 593), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 410) geändert worden ist, wird das Wort „Betreuungsgesetz“ durch das Wort „Betreuungsorganisationsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Dezember 2022

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz**
Jacqueline Bernhardt

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport**
Stefanie Drese

³ Ändert Gesetz vom 14. Juli 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2127 - 6

Viertes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes*

Vom 9. Dezember 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Juristenausbildung“ durch die Wörter „juristische Ausbildung“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Prüferinnen und Prüfer und Prüfungsausschüsse“.
 - b) Die Angabe zu § 21a wird wie folgt gefasst:

„§ 21a Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis, Verordnungsermächtigung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 21a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21b Vorbereitungsdienst in Teilzeit“.
 - d) Die Angabe zu Teil 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6 Schlussvorschriften“.
3. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Leitbild der Ausbildung ist dem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtet.“
4. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „mindestens 16“ durch die Angabe „10 bis 14“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung trägt der Breite des Schwerpunktbereichs angemessen Rechnung und besteht aus mindestens zwei und maximal drei Prüfungsleistungen. Als Prüfungsleistung ist mindestens eine wissenschaftliche Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zu erbringen. Jedenfalls dann, wenn drei Prüfungsleistungen vorgesehen werden, ist eine mündliche Prüfungsleistung vorzusehen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Abschluß-“ durch das Wort „Abschluss-“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Prozeßakten“ durch das Wort „Prozessakten“ ersetzt.
7. In § 7 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Präsidentin oder der Präsident,“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie“.
9. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Nebenamtliche Mitglieder**

Zu nebenamtlichen Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes kann das für Justiz zuständige Ministerium berufen:

 1. Professorinnen und Professoren der Rechte, die an einer Universität des Landes in der juristischen Ausbildung tätig sind, im Benehmen mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät;
 2. Richterinnen und Richter;
 3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
 4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern;
 5. Notarinnen und Notare im Benehmen mit der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern;
 6. Juristinnen und Juristen in der öffentlichen Verwaltung;
 7. weitere Juristinnen und Juristen, insbesondere aus Wirtschaft und Verbänden.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

* Ändert Gesetz vom 16. Dezember 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Prüferinnen und Prüfer und Prüfungsausschüsse“.**

b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „bestimmt die“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ein Prüfer hat“ durch die Wörter „Prüferinnen und Prüfer haben“ und die Wörter „ihm bei seiner Tätigkeit als Prüfer“ durch die Wörter „ihnen bei ihrer Prüfertätigkeit“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfer darf“ durch die Wörter „Die Prüferinnen und Prüfer dürfen“ ersetzt.

12. In § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „er“ gestrichen.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem Dritten“ durch die Wörter „einer anderen Person“ ersetzt und nach dem Wort „Aufsicht“ wird das Wort „Führenden“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ und das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungskommissionen“ durch das Wort „Prüfungsausschüsse“ ersetzt.

14. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „vorlegt“ durch das Wort „einreicht“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

16. In § 20a Satz 4 wird das Wort „Staatliche“ durch das Wort „staatliche“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

18. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 21a
Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis,
Verordnungsermächtigung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Rechtsreferendare“ die Wörter „Rechtsreferendarinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2252)“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Rechtsreferendare“ die Wörter „Rechtsreferendarinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts soll die monatliche Unterhaltsbeihilfe um bis zu 30 Prozent kürzen, wenn die Zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden wurde oder sich der Vorbereitungsdienst aus einem von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Rechtsreferendaren wird“ durch die Wörter „Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird“ ersetzt.

19. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

**„§ 21b
Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

(1) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird unter den Voraussetzungen des § 5b Absatz 6 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes auf Antrag eröffnet.

(2) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit kann unter den Voraussetzungen des § 5b Absatz 6 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes auf Antrag eröffnet werden. Besondere persönliche Gründe, die in Art und Umfang vergleichbar sind und eine besondere Härte im Sinne von § 5b Absatz 6 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes darstellen, sind insbesondere eine bei der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar vorliegende Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 965) geändert worden ist.

(3) Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst zu stel-

len. Mit dem Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5b Absatz 6 Satz 1 oder 2 des Deutschen Richtergesetzes zu belegen. Ein Wechsel in den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 möglich.

(4) Sofern die Voraussetzungen, unter denen der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet werden kann, erst während des Vorbereitungsdienstes auftreten, ist ein Wechsel in die weitere Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit möglich, wenn die Teilzeit spätestens zum 15. Ausbildungsmonat beginnt. Der für einen Wechsel erforderliche Antrag ist unverzüglich zu stellen, nachdem die Voraussetzungen für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar bekannt werden. Die Voraussetzungen sind dabei zu belegen. Die Teilzeitbeschäftigung beginnt zum ersten eines Monats.

(5) Für die Dauer der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. Die Pflicht zur Teilnahme an Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und anderen verpflichtenden Lehrveranstaltungen bleibt davon unberührt. Eine nach § 21a Absatz 2 gewährte Unterhaltsbeihilfe wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit um ein Fünftel verringert.

(6) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. Die Verteilung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit richtet sich nach § 5b Absatz 6 Satz 5 des Deutschen Richtergesetzes.

(7) Über Anträge auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit sowie die Verteilung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf die Pflichtstationen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.“

20. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „fünfunddreißig vom Hundert“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „zehn vom Hundert“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.

21. In § 23 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Präsident“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock leitet die Ausbildung, in der Verwaltungs-

station im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, in der Station Rechtsberatung im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

23. In § 26 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

24. In § 27 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

25. In der Überschrift zu Teil 6 wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“, das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

- bb) In Nummer 6 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

- cc) In Nummer 9 wird das Wort „vorzulegenden“ durch das Wort „einzureichenden“ ersetzt.

- dd) In Nummer 11 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- ee) In Nummer 12 werden nach der Angabe „§ 21 Absatz 3“ die Wörter „und des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nach § 21b“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Justizministerium erläßt“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium erlässt“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Dezember 2022

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden und zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Vom 9. Dezember 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 305 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden (Übersetzendengesetz – ÜG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 305 - 3

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Die Tätigkeit der Übersetzerinnen und Übersetzer (Übersetzende) umfasst die schriftliche Übertragung einer Sprache. Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher (Dolmetschende) umfasst die mündliche Übertragung einer Sprache oder die Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache.

(2) Übersetzende werden für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke nach diesem Gesetz allgemein beeidigt. Die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes bleiben unberührt.

(3) Mit der allgemeinen Beeidigung sind Übersetzende nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung zu Übersetzungsleistungen ermächtigt.

(4) Die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher (Gerichtsdolmetschende) gelten zugleich für behördliche und notarielle Zwecke als allgemein beeidigte Dolmetschende.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock zuständig.

(2) Das Verfahren nach diesem Gesetz kann, abgesehen von der Abnahme der allgemeinen Beeidigung, über eine einheitliche Stelle nach § 1 Absatz 1 Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.

§ 3

Allgemeine Beeidigung

(1) Auf das Antragsverfahren zur allgemeinen Beeidigung von Übersetzenden und für die an die Übersetzenden zu stellenden Anforderungen sind die Regelungen der §§ 3 und 4 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar. Antragsberechtigt ist, wer Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder in Mecklenburg-Vorpommern seine berufliche Niederlassung

oder seinen Wohnsitz hat. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf treten die entsprechenden Prüfungen für die Übersetzenden.

(2) Für die Durchführung der allgemeinen Beeidigung gelten die Regelungen des § 5 Absätze 1, 2 und 4 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.

(3) Auf die Befristung, die Verlängerung, den Verzicht und den Widerruf der allgemeinen Beeidigung des Übersetzenden sind die Regelungen des § 7 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar. Die allgemeine Beeidigung kann auch widerrufen werden, wenn der Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr besteht. Für Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde des Übersetzenden gelten die Vorschriften des § 8 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.

(4) Auf die Verarbeitung von Daten der Übersetzenden einschließlich Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Auskunft und Löschung ist § 9 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar.

(5) Für allgemein beeidigte Übersetzende gelten die Regelungen zu Anzeigepflichten gemäß § 10 Absatz 1 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.

§ 4

Dolmetscher- und Übersetzerprüfung und Ermächtigung

(1) In einer Übersetzerprüfung oder einer Dolmetscher- und Übersetzerprüfung müssen die sprachlichen, fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse der deutschen und der zu prüfenden Sprache sowie die persönliche Eignung nachgewiesen werden, die für die zuverlässige Ausübung der Tätigkeit als Übersetzende oder Dolmetschende für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke erforderlich sind.

(2) Zur Prüfung nach Absatz 1 ist zuzulassen, wer

1. mindestens über einen Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss verfügt,
2. Deutschkenntnisse der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweist, sofern die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist, und
3. in der zu prüfenden Sprache
 - a) über eine Hochschulausbildung in Philologie verfügt und diese mit einer Master- oder Diplomprüfung oder mit Erster Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, oder

- b) ein Dolmetscher- oder Übersetzerstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat oder
- c) eine mindestens zweijährige Ausbildung als Dolmetscher oder Übersetzer nachweisen kann oder
- d) Berufserfahrungen als Dolmetscher oder Übersetzer von mindestens dreijähriger Dauer nachweisen kann, die in Vollzeit oder in einem äquivalenten Zeitraum in Teilzeit ausgeübt wurde.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium entscheidet über die Gleichwertigkeit von ausländischen akademischen und staatlichen Prüfungen im Bereich des Dolmetschens und Übersetzens. Für den erfolgreichen Studienabschluss als Diplomsprachmittler in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet ist eine Gleichwertigkeitsentscheidung nicht erforderlich.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die näheren Regelungen zu den Anforderungen und die inhaltliche Ausgestaltung, insbesondere den Prüfungsgegenstand, Verfahrens- und Prüfungsablauf und Bewertungskriterien der Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamts zu regeln.

(5) Das für Justiz zuständige Ministerium erlässt die Verwaltungsvorschriften zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschenden und Übersetzenden.

§ 5

Bezeichnung

Nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Übersetzende dürfen die Bezeichnung „allgemein beeidigte Übersetzerin für... (Angabe der Sprache)“ oder „allgemein beeidigter Übersetzer für... (Angabe der Sprache)“ führen.

§ 6

Dolmetschenden- und Übersetzendenverzeichnis

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts führt zur Einsicht für jedermann ein Verzeichnis, in das allgemein beeidigte Dolmetschende und Übersetzende mit folgenden Angaben aufzunehmen sind:

- Name, Anschrift und Berufsbezeichnung,
- Telekommunikationsanschlüsse,
- Sprache, für die die allgemeine Beeidigung gilt,
- Befristungsende der Beeidigung.

Das Verzeichnis wird in elektronischer Form geführt und im Internet insoweit veröffentlicht, soweit die Betroffenen der Veröffentlichung ihrer Daten ausdrücklich zugestimmt haben.

(2) Auf Antrag werden Dolmetschende und Übersetzende, die Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und zur Ausübung einer in § 1 genannten oder ihr vergleichbaren Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Vertragsstaat rechtmäßig niedergelassen sind, in das Verzeichnis nach Absatz 1 eingetragen, wenn sie diese Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 Satz 1 verzeichneten Angaben sind Name und Anschrift der zuständigen Behörde im Staat der Niederlassung sowie ein Vermerk aufzunehmen, dass eine allgemeine Beeidigung nicht erfolgt ist. Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Eintragung gelöscht, wenn sie nicht auf erneuten Antrag verlängert wird. Sie wird ferner gelöscht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, die schriftlichen oder mündlichen Übertragungen wiederholt mangelhaft waren oder unter einer irreführenden Berufsbezeichnung erbracht wurden, die eine Verwechslung mit der Bezeichnung nach § 5 befürchten lässt. Sonstige Regelungen zum Recht auf Löschung bleiben hiervon unberührt.

(3) In das Verzeichnis nach Absatz 1 können auf Antrag Gebärdensprachdolmetschende aufgenommen werden, wenn sie im Inland die Gebärdensprachdolmetscherprüfung eines staatlichen Prüfungsamtes oder eine staatliche Prüfung für den Gebärdensprachdolmetscherberuf bestanden haben.

§ 7

Pflichten des Übersetzenden

(1) Übersetzende sind verpflichtet, Übersetzungsleistungen gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

(2) Übersetzende haben die ihnen anvertrauten Urkunden und sonstige Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, deren Inhalt nicht unbefugt gegenüber Dritten zu offenbaren und sie einschließlich der Übersetzungen nur der auftraggebenden Person oder Behörde beziehungsweise deren Bevollmächtigten auszuhändigen.

(3) Dem Übersetzenden ist es untersagt, Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden.

§ 8

Bestätigung der Übersetzung

(1) Übersetzende haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen angefertigten Übersetzungen zu bestätigen.

(2) Der Bestätigungsvermerk lautet: „Als von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock ... allgemein beeidigte/r Übersetzer/Übersetzerin für die ... Sprache bestätige ich: Vorstehende Übersetzung der mir im ... (Original, beglaubigte Abschrift, Fotokopie usw.) vorgelegten, in ... Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.“

(3) Der Bestätigungsvermerk ist auf die Übersetzung zu setzen. Er muss Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel des Übersetzenden enthalten. Es ist kenntlich zu machen, wenn nur ein Teil der Urkunde übersetzt wurde. Auf Auffälligkeiten der

übersetzten Urkunde, insbesondere auf unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen ist ausdrücklich hinzuweisen, sofern sich diese nicht bereits aus der Übersetzung ergeben.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Übersetzender eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden hat.

§ 9 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „allgemein beeidigte Übersetzerin für ... (Angabe der Sprache)“ oder „allgemein beeidigter Übersetzer für ... (Angabe der Sprache)“ bezeichnet oder eine andere Bezeichnung führt, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und nach § 11 Gerichtsdolmetschergesetz ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Für Übersetzende, die vor dem 1. Januar 2023 in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt wurden, tritt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

(2) Für Gebärdensprachdolmetschende, die vor dem 1. Januar 2023 in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt wurden, tritt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung mit Ablauf des 11. Dezember 2024 außer Kraft.

(3) In das Verzeichnis nach § 6 Absatz 1 werden die Übersetzenden und Dolmetschenden übertragen, die in den nach § 7 Dolmetschergesetz in der Fassung vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2) bei den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte geführten Listen verzeichnet sind.

Artikel 2 Änderung des Landesjustizkostengesetzes*

Im Landesjustizkostengesetz vom 7. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 843), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 462) geändert worden ist, wird die Anlage – Gebührenverzeichnis – wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Gebühren in EUR
1	Feststellungserklärung nach § 1059a Abs. 1 Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	35 bis 520
2	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung)	525
2.2	Erteilung von Abdrucken aus Verzeichnissen von Personen gemäß §§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung Anmerkung: Neben der Gebühr zu Nummer 2.2 für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumenten- und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.	0,50 je Eintragung, mindestens 17
2.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz Anmerkung: Die Gebühr zu Nummer 2.3 entsteht nicht im Fall der Selbstauskunft oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird. Sie entsteht auch, wenn für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft).	4,50
3	Hinterlegungssachen	
3.1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 11 Absatz 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	10 bis 340
3.2	Anzeige gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach Nummern 31002 und 31003 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz erhoben.	10

* Ändert Gesetz vom 7. Oktober 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 363 - 1

3.3	Zurückweisung der Beschwerde	10 bis 340
3.4	Zurücknahme der Beschwerde	10 bis 85
4	Allgemeine Beeidigung	
4.1	Allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetschenden (nach § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes)	150
4.2	Allgemeine Beeidigung der Übersetzenden (nach § 3 Übersetzungsgesetzes M-V)	150
	Anmerkungen:	170
	a) Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr	
	b) Die Gebühr für die erstmalige Allgemeine Beeidigung eines Dolmetschenden nach § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes oder eines Übersetzenden nach § 3 des Übersetzungsgesetzes M-V, beträgt bei einem Dolmetschenden oder Übersetzenden, der bereits in Mecklenburg-Vorpommern vor dem 1. Januar 2023 allgemein beeidigt und öffentlich bestellt worden war unabhängig von der Anzahl der Sprachen nur	70
	c) Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um	50
	d) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.	
4.3	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach Nummer 4.1 oder 4.2 vorgesehen ist	70
	Anmerkung: Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der Sprachen einmalig erhoben.	
4.4	Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschenden nach § 7 Gerichtsdolmetschergesetz	70
4.5	Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Übersetzenden nach § 3 Absatz 3 des Übersetzungsgesetzes M-V	70
	Anmerkung:	80
	a) Werden die unter Nummer 4.4 und 4.5 genannten Amtshandlungen gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr	
	b) Werden die unter Nummer 4.4 und 4.5 genannten Amtshandlungen für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um	20
4.6	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach Nummer 4.4 oder 4.5 vorgesehen ist	25
4.7	Eintragung in das Dolmetscherverzeichnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung ohne allgemeine Beeidigung	150
5	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter je Entscheidung	12,50
	Anmerkungen:	
	a) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.	
	b) Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.	
	c) § 20 des Justizverwaltungskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.	

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 182) geändert worden ist, und die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung des Dolmetschers oder Übersetzers vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 122), das zuletzt durch die Verordnung vom 6. August 2019 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verkündungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Dezember 2022

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 9. Dezember 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 27

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen im Jahr 2022 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 Mecklenburg-Vorpommern – BesVAnpG 2022 M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 28

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände,
3. die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, Ämter und Zweckverbände oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter und
2. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

§ 2

Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2022

(1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich um 2,8 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 sowie des Erhöhungs-

betrages nach § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Mecklenburg-Vorpommern,

3. die Amtszulagen, die Strukturzulage sowie die Stellenzulagen nach den §§ 47 bis 56 des Landesbesoldungsgesetzes,
4. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte sowie
5. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

(2) Maßgeblich für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Bezügebestandteile sind die nach dem Landesbesoldungsgesetz vom 11. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 600) am 30. November 2022 geltenden Ausgangsbeträge.

§ 3

Anpassung der Anwärterbezüge im Jahr 2022

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro angehoben. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht im Jahr 2022

Die lineare Erhöhung nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Erhöhung der Versorgungsbezüge im Jahr 2022

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Anpassung nach § 2 für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die linearen Erhöhungen nach dem § 2 Absatz 1 oder dem § 4 gelten weiterhin entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. Dezember 2022 um 2,7 Prozent erhöht.

§ 6

Rundung der Erhöhungsbeträge

Bei den Berechnungen nach den §§ 2, 4 und 5 sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 2

Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1103 - 8

Die Erhöhungen nach Artikel 1 §§ 2, 4 bis 6 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Landesministergesetz.

Artikel 3

Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1103 - 9

Die Erhöhungen nach Artikel 1 §§ 2, 4 bis 6 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre.

Artikel 4

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung¹

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 678, 679) geändert worden ist, werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2019 3,48 Euro, ab dem 1. Januar 2020 3,58 Euro und ab dem 1. Januar 2021 3,62 Euro“ durch die Wörter „ab dem 1. Dezember 2022 3,72 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes²

Das Landesbesoldungsgesetz vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „30. November 2022“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 mit den Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Besoldungsgruppe A 11 wird bei dem Amt „Fachlehrerin, Fachlehrer“ im zweiten Spiegelstrich die Angabe „⁶⁾“ gestrichen.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Konrektorin, Konrektor“ werden folgende Spiegelstriche angefügt:
 - „– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der allgemein bildenden Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern
 - als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der beruflichen Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern“.
 - bb) Das Amt „Zweite Regionalschulkonrektorin, Zweiter Regionalschulkonrektor“ und der dazugehörige Spiegelstrich werden gestrichen.

¹ Ändert VO vom 4. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 16 - 3

² Ändert Gesetz vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34

c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird bei dem Amt „Studien-
direktorin, Studiendirektor“ wie folgt geändert:

aa) Nach dem Spiegelstrich „- als Leiterin oder Leiter
eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums⁵⁾“
werden folgende Spiegelstriche eingefügt:

„- als Leiterin oder Leiter der allgemein bildenden
Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpom-
mern

- als Leiterin oder Leiter der beruflichen Digitalen
Landesschule Mecklenburg-Vorpommern“

bb) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„- als Leiterin oder Leiter eines Studienkollegs“

Anlagen 3. Die Anlagen 5 bis 13 erhalten die sich aus der Anlage zu die-
sem Gesetz ergebende Fassung.

4. Die Anlage 14 wird aufgehoben.

Artikel 6

**Rückwirkende Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag
im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. November 2022**

(1) Beamtinnen und Beamte, denen ein Familienzuschlag für das
zweite zu berücksichtigende Kind im Zeitraum vom 1. Januar 2020
bis zum 31. Mai 2021 nach dem 3. Abschnitt des Bundesbesol-
dungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in
der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl.
M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Gesetz vom 19. November
2019 (GVOBl. M-V S. 678, 680) geändert worden ist, sowie im
Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis 30. November 2022 nach Ab-
schnitt III des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021
(GVOBl. M-V S. 600) gewährt worden ist, erhalten einen Erhö-
hungsbetrag nach den Absätzen 2 bis 5. Bei Teilzeitbeschäftigung
ist § 6 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend anzu-
wenden. Satz 1 gilt auch für Empfängerinnen und Empfänger von
Versorgungsbezügen, denen entsprechende Unterschiedsbeträge
nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern gewährt worden sind und deren ruhege-
haltfähige Dienstbezüge sich aus den in den Absätzen 2 bis 5 ge-
nannten Besoldungsgruppen berechnen. Die Sätze 1 und 2 sind für
Anwärterinnen und Anwärter unter Berücksichtigung des § 41 Ab-
satz 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend anzu-
wenden.

(2) Rückwirkend wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis
31. Dezember 2020 Beamtinnen und Beamten mit einem Amt in
den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 für jeden Monat, in dem die
Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ein sich aus der nach-
folgenden Tabelle ergebender Erhöhungsbetrag gewährt.

Besol- dungs- gruppe	Stufe (Monatsbeträge in Euro)				
	1	2	3	4	5
A 4	196,55	153,85	111,18	68,46	25,79
A 5	189,52	134,86	92,38	49,92	7,45
A 6	168,96	122,34	75,72	29,08	-
A 7	84,53	42,62	-	-	-

(3) Rückwirkend wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis
31. Mai 2021 Beamtinnen und Beamten mit einem Amt in den
Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 für jeden Monat, in dem die Vor-
aussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ein sich aus der nachfol-
genden Tabelle ergebender Erhöhungsbetrag gewährt.

Besol- dungs- gruppe	Stufe (Monatsbeträge in Euro)				
	1	2	3	4	5
A 4	218,52	175,30	132,12	88,90	45,71
A 5	211,34	156,03	113,04	70,07	27,09
A 6	190,36	143,17	96,00	48,79	1,59
A 7	104,92	62,50	3,12	-	-

(4) Rückwirkend wird für den Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis
31. Dezember 2021 Beamtinnen und Beamten mit einem Amt in
den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 für jeden Monat, in dem die
Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ein sich aus der nach-
folgenden Tabelle ergebender Erhöhungsbetrag gewährt.

Besol- dungs- gruppe	Stufe (Monatsbeträge in Euro)				
	1	2	3	4	5
A 4	63,97	20,75	-	-	-
A 5	68,68	13,37	-	-	-
A 6	75,35	28,17	-	-	-
A 7	104,92	62,50	3,12	-	-

(5) Rückwirkend wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis
30. November 2022 Beamtinnen und Beamten mit einem Amt in
den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 für jeden Monat, in dem die
Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ein sich aus der nach-
folgenden Tabelle ergebender Erhöhungsbetrag gewährt.

Besol- dungs- gruppe	Stufe (Monatsbeträge in Euro)				
	1	2	3	4	5
A 4	153,69	110,47	67,29	24,07	-
A 5	158,40	103,09	60,10	17,13	-
A 6	165,08	117,89	70,72	23,51	-
A 7	194,64	152,22	92,84	33,47	-
A 8	-	91,95	41,22	-	-

Artikel 7
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern³

§ 31 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 102) wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um sein gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.“

Artikel 8
Änderung des Landesaltersgeldgesetzes⁴

Das Landesaltersgeldgesetz vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 672) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Altersgeld wird Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gewährt, die nach dem 31. Mai 2021 nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen worden sind, wenn sie vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abgegeben haben, anstelle der nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorzunehmenden Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung das Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen.“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 4 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Komma und die Wörter „sofern auch die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,“ eingefügt.
4. In § 9 Absatz 7 wird die Angabe „52,“ gestrichen.

Artikel 9
Gesetz über die einmalige Gewährung einer
Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger in Mecklenburg-Vorpommern

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 37

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Personen, die

1. Versorgungsbezüge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern oder
 2. Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Landesaltersgeldgesetz
- erhalten.

§ 2
Höhe der Energiepreispauschale, Auszahlungszeit-
punkt, Ausschlussbestände

(1) Zur Abmilderung der gestiegenen Energiekosten im Jahr 2022 wird den Berechtigten nach § 1 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gewährt. Die Energiepreispauschale soll bis zum 31. Dezember 2022 ausgezahlt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist, dass am 1. Dezember 2022 ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern besteht oder Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Landesaltersgeldgesetz bezogen wird.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz besteht nicht für Berechtigte nach § 1, die im Dezember 2022

1. Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder
2. nach § 54 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Bezüge nach Absatz 2 anzurechnende Versorgungsbezüge beziehen.

³ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 22. Februar 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 18

⁴ Ändert Gesetz vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 35

§ 3**Versorgungsrechtliche Auswirkungen,
Unpfändbarkeit**

(1) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist kein Versorgungsbezug im Sinne von § 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Eine von einem Versorgungsdienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gezahlte Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt nicht als Versorgungsbezug nach § 54 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Eine im Zusammenhang mit der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Energiepreispauschale gilt nicht als Rente im Sinne von § 55 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet werden.

§ 4**Rückzahlung**

Ist die Energiepreispauschale gezahlt worden, obwohl sie nach diesem Gesetz nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen. Eine Verrechnung kann mit der Zahlung von Versorgungsbezügen oder Altersgeldbezügen erfolgen. Die Rückforderung erfolgt durch Verwaltungsakt.

Artikel 10**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 bis 4 sowie Artikel 5 Nummern 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Dezember 2022

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue**

Anlage
(zu Artikel 5 Nummer 3)

Anlage 5

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus						
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 4	2 307,15	2 366,39	2 425,58	2 484,82	2 544,01	2 603,24	2 662,43						
A 5	2 324,00	2 399,81	2 458,73	2 517,63	2 576,54	2 635,47	2 694,37	2 753,31					
A 6	2 373,79	2 438,46	2 503,12	2 567,82	2 632,52	2 697,20	2 761,89	2 826,58	2 891,25				
A 7	2 468,33	2 526,46	2 607,86	2 689,24	2 770,67	2 852,04	2 933,47	2 991,56	3 049,71	3 107,86			
A 8		2 609,08	2 678,61	2 782,89	2 887,21	2 991,51	3 095,85	3 165,37	3 234,91	3 304,46	3 373,99		
A 9		2 765,21	2 833,63	2 944,95	3 056,27	3 167,61	3 278,94	3 355,44	3 432,03	3 508,53	3 585,07		
A 10		2 962,32	3 057,40	3 199,99	3 342,70	3 485,32	3 627,96	3 723,03	3 818,26	3 915,23	4 012,23		
A 11			3 380,87	3 527,01	3 673,16	3 819,49	3 968,58	4 067,94	4 167,33	4 266,83	4 367,95	4 469,09	
A 12			3 619,23	3 793,46	3 970,85	4 148,58	4 327,47	4 448,01	4 568,58	4 689,14	4 809,70	4 930,25	
A 13				4 242,48	4 437,43	4 632,72	4 827,99	4 958,19	5 088,37	5 218,56	5 348,77	5 478,95	
A 14				4 461,93	4 715,14	4 968,39	5 221,60	5 390,43	5 559,25	5 728,08	5 896,91	6 065,73	
A 15						5 455,81	5 734,21	5 956,96	6 179,69	6 402,46	6 625,17	6 847,93	
A 16						6 017,58	6 339,57	6 597,19	6 854,81	7 112,40	7 370,02	7 627,62	

Anlage 6

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung B
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6 847,93
B 2	7 953,52
B 3	8 421,58
B 4	8 911,82
B 5	9 474,22
B 6	10 005,36
B 7	10 522,02
B 8	11 060,48
B 9	11 729,08
B 10	13 805,34
B 11	14 976,30

Anlage 7

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 769,20	6 181,91	7 206,00

Anlage 9

Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung C (gemäß § 88)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 794,64	3 922,62	4 050,55	4 178,50	4 307,27	4 437,43	4 567,62	4 697,82	4 827,99	4 958,19	5 088,37	5 218,56	5 348,77	5 478,95	5 609,14
C 2	3 802,63	4 006,55	4 210,45	4 417,06	4 624,55	4 832,01	5 039,50	5 246,96	5 454,44	5 661,95	5 869,41	6 076,88	6 284,36	6 491,83	6 699,31
C 3	4 172,13	4 405,51	4 640,44	4 875,38	5 110,31	5 345,22	5 580,17	5 815,06	6 049,98	6 284,90	6 519,82	6 754,76	6 989,66	7 224,62	7 459,51
C 4	5 276,58	5 512,74	5 748,88	5 985,05	6 221,21	6 457,36	6 693,57	6 929,67	7 165,84	7 402,00	7 638,18	7 874,31	8 110,47	8 346,63	8 582,77

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	98,12	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *) A 13 A 15 B 3	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 Besoldungsgruppe Fußnote C 2 1 104,32	205,54 230,08
					*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 10

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	145,02	269,08

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind

darüber hinaus nach Maßgabe des § 6 BesVAnpG 2008 M-V um je

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den

Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um

Der Familienzuschlag der Stufe 3 erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind in den folgenden Besoldungsgruppen und

Stufen um

Besoldungs- gruppe	Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 4	328,69	284,26	239,87	195,44	151,05	139,55	138,74	-	-
A 5	316,05	259,20	215,01	170,83	126,65	122,11	121,31	120,51	-
A 6	278,71	230,21	181,71	133,19	84,66	78,27	77,39	76,51	75,63
A 7	190,89	147,29	86,24	25,20	-	-	-	-	-
A 8	-	85,32	33,18	-	-	-	-	-	-

Der Familienzuschlag ab der Stufe 4 erhöht sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je

in der Besoldungsgruppe A 5 um je

in der Besoldungsgruppe A 6 um je

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter diejenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unter-

schiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 41 Absatz 2 Satz 1 LBesG

175,00 Euro,

158,00 Euro und

115,00 Euro.

128,37 Euro
136,25 Euro

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8:
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

Anlage 11

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 168,09
A 5 bis A 8	1 289,84
A 9 bis A 11	1 344,29
A 12	1 485,23
A 13	1 517,28
A 13 + Strukturzulage (§ 45 Nr. 2 Buchstabe b) LBesG) oder R 1	1 552,50

Anlage 12

Strukturzulage, Stellenzulagen und Amtszulagen
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Stellenzulagen			
Zulage	Rechtsgrundlage		Betrag in Euro
Strukturzulage	§ 45 Nr. 1	A 5 bis A 8	22,56
		A 9	88,28
	§ 45 Nr. 2		98,12
Sicherheitszulage	§ 47	A 4 und A 5	123,59
		A 6 bis A 9	165,14
		A 10 und höher	205,92
Zulage für Polizei, Steuerfahndung und Verwendung auf See	§ 48 Absatz 1	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	70,56
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	140,27
	§ 48 Absatz 4		66,82
Feuerwehrezulage	§ 49	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	70,56
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	140,27
Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen	§ 50		131,24
Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker	§ 51		44,66
Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung	§ 52	Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	28,26
		Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	46,20
Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal	§ 53 Abs. 1 Nr. 1	Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen	393,07
	§ 53 Abs. 1 Nr. 2	Sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige	305,15
Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät	§ 54		105,12
Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern	§ 55	Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	221,72
		Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	248,12
Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	§ 56		299,43

Amtszulagen			
Besoldungsordnung	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag
Besoldungsordnung A	A 4	1, 3	77,74
		2	42,14
	A 5	1	42,14
		2, 3	77,74
	A 6	3	77,74
	A 9	5	313,74
	A 13	13	218,58
		15, 16, 17	318,84
	A 14	4	391,09
		5	218,58
	A 15	3	389,83
		5	218,58
	A 16	4	218,58
		9	244,51
Besoldungsordnung R	R 1	1	241,69
	R 2	3, 4, 5, 6, 7	241,69
	R 3	3, 5	241,69

Anlage 13**Sätze der Mehrarbeitsvergütung**
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 4	13,72
A 5 bis A 8	16,21
A 9 bis A 12	22,25
A 13 bis A 16	30,65

§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	20,69
Nummer 2	25,66
Nummer 3	30,45
Nummer 4 und 5	35,59

Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

Vom 13. Dezember 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 860 - 10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX¹

Das Landesausführungsgesetz SGB IX vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „dies setzt eine Einigung zu wesentlichen Inhalten der Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 SGB IX (Leistungsvereinbarung) voraus“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ und die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „Obersten“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
4. In § 5 werden das Wort „Integrationsförderung“ durch das Wort „Inklusionsförderung“ ersetzt und die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Auszahlungsverfahren, Abschlüsse, Abrechnung

(1) Die Eingliederungshilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 31. März die Jahresnettoauszahlungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Eingliederungshilfeträger verpflichtet zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Diese Prüfung ist im Zuge der Übermittlung zu bestätigen. Zudem ist ein Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen zu erbringen, welche im Vorfeld durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen sind. Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr sind im Rahmen der Übermittlung nach Satz 1 darzulegen und zu begründen. Die Eingliederungshilfe-

träger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 sowie die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Satz 5 gilt entsprechend, soweit das Ergebnis der voraussichtlichen Entwicklung der Nettoauszahlungen für das laufende Jahr die Jahresnettoauszahlungen des vorangegangenen Jahres übersteigen würde.

(2) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen Eingliederungshilfe für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Eingliederungshilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe) und den durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlenden Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe) bis zur Mitte des zweiten Quartals fest, soweit die nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu übermittelnden Daten rechtzeitig sowie vollständig vorliegen und den Anforderungen aufgrund von § 18 entsprechen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Eingliederungshilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer alle Voraussetzungen herzustellen sind. Dabei sind dem Eingliederungshilfeträger die im Einzelfall fehlende Voraussetzung beziehungsweise notwendige Mitwirkung konkret sowie sich aus einer nicht fristgerechten Herstellung aller Voraussetzungen ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eingliederungshilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 14 errechnet. § 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 2 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 14 werden den Eingliederungshilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 2 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Eingliederungshilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(4) Zu den Auszahlungen nach Absatz 2 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu

¹ Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 860 - 9

Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe und der aufwandsbezogenen Kostenerstattung nach § 15, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagszahlungen zu verrechnen.

(5) Auf Grundlage der Festsetzung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe nach Absatz 2 bestimmt die oberste Landessozialbehörde die trägerbezogenen Abschlagszahlungen für das zweite, dritte und vierte Quartal des laufenden Kalenderjahres und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres. Der trägerbezogene Erstattungsbetrag nach Satz 1 wird mit einem Dynamisierungswert multipliziert, soweit der Dynamisierungswert größer als eins ist. Hinsichtlich der Bestimmung des Dynamisierungswertes gilt § 18 Absatz 5 Satz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII. Die Abschläge können auf volle Tausend Euro gerundet werden. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt jeweils zur Mitte des Quartals gemeinsam mit den Abschlägen nach § 18 Absatz 5 des Landesausführungsgesetzes SGB XII.

(6) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe des Vorjahres erfolgt umgehend nach der Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 2. Sollte die Summe der Abschläge des Vorjahres den trägerbezogenen Erstattungsbetrag des Vorjahres überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 5 verrechnet.

(7) Einzelheiten über das Auszahlungsverfahren, über die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen und des trägerbezogenen Erstattungsbetrages sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen, des Abrechnungsverfahrens, der jeweiligen Auszahlungen sowie der Abrechnung kann die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass regeln.

(8) Im Jahr 2022 gewährt das Land den Eingliederungs- und Sozialhilfeträgern neben den monatlichen Abschlagszahlungen für 2022 einen einmaligen Abschlagsbetrag in Höhe von 20 000 000 Euro. Die Verteilung erfolgt entsprechend den monatlichen Abschlagszahlungen für das Jahr 2022. Bei der Ermittlung der Schlusszahlung der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2022 nach Absatz 6 und § 18 Absatz 6 des Landesausführungsgesetzes SGB XII wird der zusätzliche Abschlagsbetrag berücksichtigt und verrechnet.“

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes

(1) Für die Jahre 2019 bis 2021 gewährt das Land den Eingliederungshilfeträgern zum Ausgleich der Belastungen in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zusätzlich einmalig 8 500 000 Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem

Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des Jahres 2020. Grundlage für die Verteilung ist die amtliche Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern der Empfängerinnen und Empfänger nach dem SGB IX. Für die Eingliederungshilfeträger ergeben sich folgende Einzelzuweisungen:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:	1 067 654 Euro
Landeshauptstadt Schwerin:	602 725 Euro
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:	1 484 476 Euro
Landkreis Rostock:	1 139 816 Euro
Landkreis Vorpommern-Rügen:	1 148 408 Euro
Landkreis Nordwestmecklenburg:	788 628 Euro
Landkreis Vorpommern-Greifswald:	1 289 982 Euro
Landkreis Ludwigslust-Parchim:	978 311 Euro.

(2) Ab dem Jahr 2022 gewährt das Land den Eingliederungshilfeträgern einen Mehrbelastungsausgleich in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Höhe von jährlich 9 000 000 Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des vorvergangenen Jahres. Grundlage für die Verteilung ist die amtliche Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern der Empfängerinnen und Empfänger nach dem SGB IX. Die Ausgleichsleistungen werden auf volle Eurobeträge gerundet.

Für die Eingliederungshilfeträger ergeben sich für das Jahr 2022 folgende Einzelzuweisungen:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:	1 130 458 Euro
Landeshauptstadt Schwerin:	638 179 Euro
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:	1 571 798 Euro
Landkreis Rostock:	1 206 864 Euro
Landkreis Vorpommern-Rügen:	1 215 960 Euro
Landkreis Nordwestmecklenburg:	835 018 Euro
Landkreis Vorpommern-Greifswald:	1 365 864 Euro
Landkreis Ludwigslust-Parchim:	1 035 859 Euro.

Ab dem Jahr 2023 werden die sich aus der Berechnung ergebenden Ausgleichsleistungen durch Runderlass der obersten Landessozialbehörde bekannt gemacht und zur Mitte eines Quartals in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages ausbezahlt.

(3) Der erforderliche Vollzugsaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Höhe der pauschalen Erstattung werden durch das Land gemäß § 19 evaluiert.“

7. Nach § 16 wird in Abschnitt 3 folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17

Budget für Arbeit

Abweichend von § 61 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen bis zu 60 von Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

8. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt gefasst:

**„§ 18
Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung
und Kostenentwicklung**

Im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes sind die Eingliederungshelfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger verpflichtet, fortlaufend Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln. Die Daten müssen geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 13 Absatz 1 und 2, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Eingliederungshelfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu führen. Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Eingliederungshelfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes nach den §§ 12 bis 14 regeln.“

9. Der bisherige § 18 wird § 19 und in Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII²**

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sozialhilfeträger sind des Weiteren zuständig für die Ausführung des Sofortzuschlags nach § 145 Absatz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird gestrichen.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. die Mitwirkung bei dem Abschluss von Versorgungsverträgen nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Beteiligung beim Abschluss von Rahmenverträgen nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Entscheidungen nach § 81 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, den Abschluss von Pflegevereinbarungen nach § 85 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 86 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Vereinbarungen nach den §§ 87 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Vertreter der Sozialhilfeträger sowie die Verhandlung von Vereinbarungen nach §§ 76a Absatz 3 und 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 82 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf Grundlage der Einigung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer über die für eine solche Vereinbarung notwendigen Merkmale und Inhalte;“

- ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und nach den Wörtern „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und dem Wort „wird“ wird jeweils ein Komma eingefügt.
- ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ und die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Obersten“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Nummer 1 wird die Angabe „SGB“ gestrichen.
4. In § 7 werden die Wörter „Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Die oberste Landessozialbehörde“ und die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

² Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 7

7. In § 10 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Stelle der“ die Wörter „Eingliederungshilfe- und“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Nähere zum Nachweisverfahren regelt die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 136 und“ gestrichen.
9. In § 15 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Stelle der“ die Wörter „Eingliederungshilfe- und“ und nach den Wörtern „beteiligt werden“ ein Komma eingefügt.
10. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung

(1) Die Sozialhilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 31. März die Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Sozialhilfeträger verpflichtet zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Diese Prüfung ist im Zuge der Übermittlung zu bestätigen. Zudem ist ein Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen zu erbringen, welche im Vorfeld durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen sind. Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr sind im Rahmen der Übermittlung nach Satz 1 darzulegen und zu begründen. Die Sozialhilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 sowie die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Satz 5 gilt entsprechend, soweit das Ergebnis der voraussichtlichen Entwicklung der Nettoauszahlungen für das laufende Jahr die Jahresnettoauszahlungen des vorangegangenen Jahres übersteigen würde.

(2) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen Sozialhilfe für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Sozialhilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe) und den durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlenden Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag Sozialhilfe) bis zur Mitte des zweiten Quartals fest, soweit die nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu übermittelnden Daten rechtzeitig sowie vollständig vorliegen und den Anforderungen aufgrund von § 21 entsprechen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Sozialhilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer alle Voraussetzungen herzustellen sind. Dabei sind dem Sozialhilfe-

träger die im Einzelfall fehlende Voraussetzung beziehungsweise notwendige Mitwirkung konkret sowie sich aus einer nicht fristgerechten Herstellung aller Voraussetzungen ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Sozialhilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Sozialhilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 19 errechnet. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 2 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Sozialhilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 19 werden den Sozialhilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 2 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Sozialhilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(4) Zu den Auszahlungen nach Absatz 2 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe und des trägerbezogenen Übergangsbetrages nach § 19 Absatz 2, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagszahlungen zu verrechnen.

(5) Auf Grundlage der Festsetzung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe nach Absatz 2 bestimmt die oberste Landessozialbehörde die trägerbezogenen Abschlagszahlungen für das zweite, dritte und vierte Quartal des laufenden Kalenderjahres und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres. Dazu wird der trägerbezogene Erstattungsbetrag nach Satz 1 mit einem Dynamisierungswert multipliziert, soweit der Dynamisierungswert größer als eins ist. Der Dynamisierungswert ist das Ergebnis der Summe aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozialhilfe nach Absatz 2 und aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX des Vorjahres dividiert durch die Summe aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozialhilfe nach Absatz 2 und aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX des vorvergangenen Jahres. Die Abschläge können auf volle Tausend Euro gerundet werden. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt jeweils zur Mitte des Quartals gemeinsam mit den Abschlägen nach § 13 Absatz 5 des Landesausführungsgesetzes SGB IX.

(6) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe des Vorjahres erfolgt umgehend nach der Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 2. Sollte die Summe der Abschläge des Vorjahres den trägerbezogenen Erstattungsbetrag des Vorjahres überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 5 verrechnet.

(7) Einzelheiten über das Auszahlungsverfahren, über die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen und des trägerbezogenen Erstattungsbetrages sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen, des Abschlagsverfahrens, der jeweiligen Auszahlungen sowie der Abrechnung kann die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass regeln.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Nummer 5“ eines der Wörter „des“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

13. § 19a wird aufgehoben.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 3 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 2 bis 6.
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter „zu Beginn“ durch die Wörter „zur Mitte“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes sind die Sozialhilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger verpflichtet, fortlaufend Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln. Die Daten müssen geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 18 Absatz 1 und 2, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Sozialhilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Sozialhilfe zu führen. Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den zu erheben- und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Sozialhilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über

die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes nach den §§ 17 bis 19 regeln.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und in Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes³

Das Kommunalsozialverbandsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 805) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „beziehungsweise“ durch die Wörter „oder“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „beziehungsweise“ jeweils durch das Wort „und“ und die Wörter „Landräte und“ durch die Wörter „Landräte sowie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Landrätin beziehungsweise“ durch die Wörter „Landrätin oder“, die Wörter „Oberbürgermeisterin beziehungsweise“ durch die Wörter „Oberbürgermeisterin oder“, die Wörter „Dezernentin beziehungsweise“ durch die Wörter „Dezernentin oder“, die Wörter „Amtsleiterinnen beziehungsweise“ durch die Wörter „Amtsleiterinnen und“ und die Wörter „Vertreterin beziehungsweise“ durch die Wörter „Vertreterin oder“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ und jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

³ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2170 - 4

- c) In Absatz 3 und 4 wird jeweils das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „ergeben sich aus § 4 Absatz 2 und 3“ die Angabe „sowie § 18“ und nach den Wörtern „und aus § 4 Absatz 2 und 3“ die Angabe „sowie § 21“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 und Nummer 4 wird jeweils das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Verbandssatzung kann Regelungen dahingehend treffen, dass Sitzungen der Verbandsversammlung als Videokonferenz durchgeführt werden und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung in Angelegenheiten einfacher Art im schriftlichen und elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) erfolgen können. Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist insoweit, dass kein Mitglied der Verbandsversammlung dem Umlaufverfahren oder dem Verfahren im Rahmen einer Videokonferenz widerspricht.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
8. In § 11 werden jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, jeweils die Wörter „Gemeindevertreterinnen beziehungsweise“ durch die Wörter „Gemeindevertreterinnen und“, die Wörter „Bürgermeisterin beziehungsweise“ durch die Wörter „Bürgermeisterin oder“ und die Wörter „Verbandsdirektorin beziehungsweise“ durch die Wörter „Verbandsdirektorin oder“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II⁴

Das Landesausführungsgesetz SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 502), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt sowie die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt sowie die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen sowie die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.

⁴ Ändert Gesetz vom 28. Oktober 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 5

- f) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt sowie die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt sowie die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und“ gestrichen und nach dem Wort „Soziales“ ein Komma und die Wörter „Gesundheit und Sport“ eingefügt sowie die Wörter „und Sport“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
4. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen sowie die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen sowie die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
9. In § 11 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
10. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt sowie die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.

Artikel 5
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport kann den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB IX, des Landesausführungsgesetzes SGB XII, des Kommunalsozialverbandsgesetzes und des Landesausführungsgesetzes SGB II in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Unterpunkt bb tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Dezember 2022

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese

Landesverordnung zur Änderung der Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts und der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung

Vom 7. Dezember 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 111

Aufgrund

- des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, und
- des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), das durch das Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Landesverordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts M-V¹

Die Landesverordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts M-V vom 8. April 2020 (GVOBl. M-V S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Kultur zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ werden durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. das für Wirtschaft zuständige Ministerium für Einrichtungen zur Umschulung sowie zur Weiter- und Fortbildung im Bereich der Wirtschaft.“.
 - e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. das für Hochschulen zuständige Ministerium für Einrichtungen zur Vorbereitung auf Prüfungen während oder nach einem Hochschulstudium.“.
 - f) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. das für Gesundheit zuständige Ministerium für Ausbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe und für Einrichtungen zur Fortbildung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, soweit nicht § 3 Nummer 37 der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung anderes bestimmt und“.
 - g) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. das für Verkehr zuständige Ministerium für Fahrschulen.“.

¹ Ändert LVO vom 8. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 97

Artikel 2
Änderung der LAGuS-Aufgabenübertragungs-
landesverordnung²

Die LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung vom 30. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 497), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 303, 304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 35 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 36 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 37 wird angefügt:

„37. für das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes für die Leistungen der Ausbildungsstätten im Rahmen der beruflichen Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes sowie für Einrichtungen zur Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.“

Schwerin, den 7. Dezember 2022

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer

Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue

Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin

Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese

Hinweis der Schriftleitung:

Diese Verordnung tritt gemäß Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden ist. Demgemäß tritt diese Verordnung am 13. Januar 2023 in Kraft.

² Ändert LVO vom 30. Juli 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 15 - 6

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr*

Vom 9. Dezember 2022

Aufgrund des § 8 Absatz 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 445) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit:

Artikel 1

Die Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr vom 8. November 2012 (GVOBl. M-V S. 508), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1766) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im vorletzten Anstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Im letzten Anstrich wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgender Anstrich wird angefügt:

„– für das Jahr 2023 21,28 Millionen Euro.“

2. In § 13 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Dezember 2022

**Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

* Ändert VO vom 8. November 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 9240 - 1 - 2

Erste Landesverordnung zur Änderung der Subdelegationslandesverordnung Justiz*

Vom 13. Dezember 2022

Aufgrund

- des § 58 Absatz 3 Satz 2 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146, 1147) geändert worden ist,
- des § 6 Absatz 2 Satz 4, des § 7 Absatz 5 Satz 2, des § 9 Absatz 1 Satz 2, des § 25 Absatz 2 Satz 1, des § 67 Absatz 3 Nummer 3 Satz 4, des § 96 Absatz 4 Satz 3 und des § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist,
- des § 14 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 4a Satz 4, des § 107 Absatz 3 Satz 2, des § 260 Absatz 1 Satz 2, des § 292 Absatz 6 Satz 4, des § 376 Absatz 2 Satz 2 und des § 387 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 962) geändert worden ist,
- des § 122 Absatz 3 Satz 2 und des § 140 Absatz 2 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490, 3496) geändert worden ist,
- des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 108 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426) geändert worden ist,
- des § 99 Absatz 6 Satz 2 des Steuerberatergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3457) geändert worden ist, und
- des § 8 Absatz 4 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 925), das durch Artikel 8 und 15 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 964, 965) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Subdelegationslandesverordnung Justiz vom 19. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 203, 553) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „das für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „das für Justiz zuständige Ministerium“ und die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
3. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Ermächtigung nach § 58 Absatz 3 Satz 2 des Beurkundungsgesetzes,“.
4. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Ermächtigungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2, nach § 7 Absatz 5 Satz 2, nach § 9 Absatz 1 Satz 2, nach § 25 Absatz 2 Satz 1, nach § 67 Absatz 3 Nummer 3 Satz 4, nach § 96 Absatz 4 Satz 2 und nach § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung,“.

5. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. die Ermächtigungen nach § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 4a Satz 2 und 3, nach § 107 Absatz 3 Satz 1, nach § 260 Absatz 1 Satz 1, nach § 292 Absatz 6 Satz 1, nach § 376 Absatz 2 Satz 1 und nach § 387 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

6. Nummer 31 wird wie folgt gefasst:

„31. die Ermächtigungen nach § 122 Absatz 3 Satz 1 und § 140 Absatz 2 Satz 1 des Markengesetzes,“.

7. In Nummer 50 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

8. Folgende Nummern 51, 52 und 53 werden angefügt:

„51. die Ermächtigung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 108 des Gerichtsverfassungsgesetzes,

52. die Ermächtigung nach § 99 Absatz 6 Satz 1 des Steuerberatergesetzes und

* Ändert LVO vom 19. Juni 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 103 - 0 - 1

53. die Ermächtigung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwerin, den 13. Dezember 2022

**Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

